

Nachführung der amtlichen Vermessung bei Bauten und Anlagen

Merksblatt

1. Rechtsgrundlagen	<p>Der Gesuchsteller ist verpflichtet, bauliche Vorhaben (projektiert wie auch definitiv ausgeführt) in den Daten der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.</p> <p>– Art. 22 Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2, VAV): <i>Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht.</i></p> <p>– Art. 7 und 8 Technische Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21, TVAV): <i>Art. 7 Datenmodell der amtlichen Vermessung (Bestandteile bzw. Objektkatalog der AV)</i></p> <p><i>Art. 8 Spezielle Bedingungen für einzelne Objekte (Projektierte Objekte)</i></p> <p>– § 35 Kantonale Verordnung über Geoinformation (SRSZ 214.110, KVGeoi): <i>1 Der Bezirk, die Gemeinde und die Fachstellen, die raumwirksame Tätigkeiten bewilligen oder verbindlich feststellen, welche den Inhalt der Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung betreffen, beauftragen einen Geometer mit der Nachführung.</i></p> <p>– § 24 Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (SRSZ 214.121, KVAV): <i>a) projektierte Bauten und Anlagen innert vier Wochen nach Erhalt der Baubewilligung; b) definitiv ausgetühte Bauten und Anlagen sowie Kulturgrenzen innert zwölf Monaten nach der Bauabnahme oder anderer Meldung.</i></p>
2. Verantwortung Gesuchsteller	<p>Der Gesuchsteller hat für die Nachföhrungsarbeiten von projektierten und definitiv ausgeföhrten Bauten und Anlagen einen Geometer zu bezeichnen. Er kann den Geometer</p> <p>a) selbst auswählen (der Geometer ist im Geometerregister eingetragen und verfügt optimalerweise über einen Anschluss an die Nachföhrungsinfrastruktur AV des Kantons Schwyz),</p> <p>b) oder nimmt den Geometer der Gemeinde (der Gesuchsteller trifft keine eigene Wahl).</p> <p>Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte Geometer die Nachföhrung innerhalb der rechtlich vorgegebenen Fristen (§ 24 KVAV) nachföhrt.</p>
4. Kosten	<p>Die Kosten für die Nachföhrung der Daten der amtlichen Vermessung mit den Angaben zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> - projektierten Bauten und Anlagen und - den definitiven Bauten und Anlagen (inkl. Umgebung) <p>gehen zu Lasten des Gesuchstellers (§ 42 KVGeoi). Der Geometer rechnet direkt mit dem Gesuchsteller ab.</p>

Stand: 1. Juli 2012